

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung BGB AT

Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

§ 8 Bedingung und Befristung

www.georg-bitter.de

VORLESUNG BGB AT
Rechtsgeschäftslehre

Gliederung der Vorlesung

1. Einführung ins BGB + Grundlagen (§§ 1 + 2)
2. Aufbau juristischer Gutachten + Technik der Fallbearbeitung (§§ 3 + 4)
3. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge (§ 5)
4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip (§ 5 II 5)
5. Schranken der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§ 6)
6. Willenserklärung – Tatbestand und Auslegung (§ 7 I + II)
7. Willensmängel + Anfechtung (§ 7 III + IV)
- 8. Bedingung + Befristung (§ 8)**
9. Geschäftsfähigkeit (§ 9)
10. Stellvertretung (§ 10)

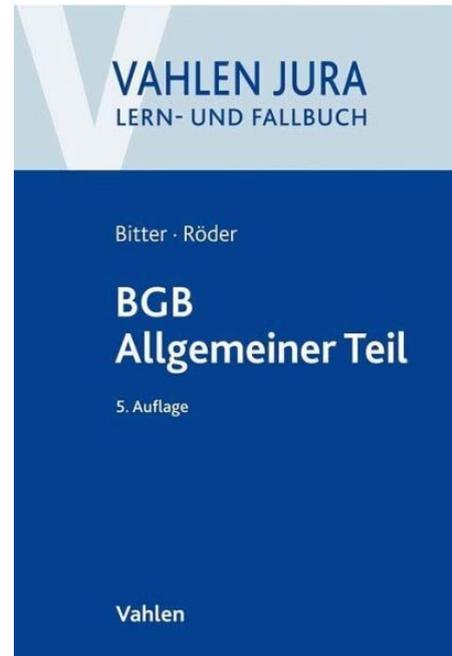
Hinweis: Die Angaben zu den §§ beziehen sich auf das Lehrbuch
von *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020 ⇒ Folie 3

Begleitlektüre:

Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020

Die Vorlesung und dieser Foliensatz beruhen auf dem o.g. Lehrbuch.

Die auf den Folien rechts (oben) in **roter Schrift** angegebenen Fundstellen beziehen sich auf dieses Buch. An der angegebenen Stelle des Buchs kann der Inhalt der Folie vertieft werden.



§ 8 Rn. 1-2

1. Definition

- zukünftiges, objektiv ungewisses Ereignis
(z.B. Bestehen einer Prüfung, Hochzeit einer Person, vollständige Kaufpreiszahlung beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt)

2. Zweck

- ermöglicht die Berücksichtigung von künftigen Umständen schon bei Vornahme des Rechtsgeschäfts
- Eintritt der Rechtsfolgen kann hinausgeschoben bzw. deren Dauer kann begrenzt werden

3. Arten

- aufschiebende / auflösende Bedingung (§ 158 I, II BGB)
- echte / unechte Bedingung
- Potestativ- / Wollensbedingung
- Rechtsbedingung

4. Zulässigkeit

- grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften) zulässig
- Ausnahmen (Bedingungsfeindlichkeit)
 - gesetzlich vorgesehene Fälle (z.B. §§ 925 II BGB, 1311 S. 2 BGB)
 - **Gestaltungsrechte**; Argument: Schutz des Erklärungsempfängers, aber keine Schutzbedürftigkeit bei:
 - ⇒ Einverständnis des Erklärungsempfängers mit der Bedingung
 - ⇒ *Potestativbedingungen* = der Eintritt der Bedingung hängt von einem Ereignis ab, das ganz in das Belieben einer Partei gestellt wird (v.a. Kaufpreiszahlung beim EV)

5. Rechtsfolgen

- mit Bedingungseintritt ändert sich die Rechtslage automatisch mit *ex-nunc*-Wirkung;
beachte: § 159 BGB ⇒ nur schuldrechtliche Wirkungen
- mit Bedingungsausfall bleibt es endgültig bei der derzeitigen Rechtslage
- bei treuwidriger Herbeiführung / Vereitelung des Bedingungseintritts gilt die Bedingung als ausgefallen / eingetreten (§ 162 BGB)

6. Schutz des bedingt Berechtigten

- nötig wegen des bis zum Bedingungseintritt herrschenden Schwebezustands → Noch-Berechtigter kann auf Sache einwirken
- Schadensersatzanspruch gem. § 160 I, II BGB im Falle des Bedingungseintritts
- Schutz vor Zwischenverfügungen an Dritte durch den Noch-Berechtigten gemäß § 161 BGB; aber Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs durch Dritte (vgl. § 161 III BGB)
→ Vorlesung Sachenrecht

1. Definition

§ 8 Rn. 26-30

- zukünftiges, objektiv gewisses Ereignis (z.B. Kalendertag, Tod etc.)

2. Abgrenzung

- Befristung ≠ Fälligkeit ⇒ die (aufschiebend) befristete Forderung ist noch nicht entstanden, während die noch nicht fällige („betagte“) Forderung schon entstanden, aber nicht durchsetzbar ist

3. Arten

- Aufschiebende / auflösende Befristung
- Anfangs- / Endtermin

4. Zulässigkeit

- es gilt das zur Bedingung Gesagte ⇒ Folie 6

5. Rechtsfolgen / Schutz des befristet Berechtigten

§ 8 Rn. 26-30

- gemäß § 163 BGB gelten §§ 158, 160, 161 BGB entsprechend
- trotz fehlenden Verweises auf § 159 BGB bleibt den Parteien eine schuldrechtliche Rückbeziehung vorbehalten
- § 162 BGB gilt analog, soweit es nicht um die Bezugnahme auf bestimmte Termine geht
 - Beispiel: Ist ein Rechtsgeschäft durch den Tod einer Person befristet, so kann dieser treuwidrig herbeigeführt werden

© 2020

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de